

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.02.2020 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 17.04.2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 27.02.2020 unter Beschluss-Nr.: VL-136/7/2020 beschlossene Haushaltssatzung wird entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 12.03.2020 genehmigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom
04.05.2020 bis 18.05.2020

öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung 2020 nebst Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Bad Langensalza, 17.04.2020

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
12.03.2020

Haushaltssatzung 2020

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 27.02.2020 unter Beschluss-Nr.: VL-136/7/2020 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan als Anlage und der unter Beschluss-Nr.: VL 137/7/2020 beschlossene Finanzplan für die Jahre 2019 bis 2023 mit Investitionsprogramm wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Allgemeine Würdigung

Der im § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß

§ 59 ThürKO keiner Genehmigung, da in den Jahren 2021 und 2022 der Finanzplanung keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO wird hiermit die Eingangsbestätigung zur Haushaltssatzung erteilt. Die Bekanntmachung der Satzung darf frühestens nach Ablauf eines Monats nach Erhalt dieser Eingangsbestätigung erfolgen, sofern die Satzung nicht beanstandet wird. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zur Bekanntmachung entsprechend der Hauptsatzung sind zu beachten.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag

Linke

Sachbearbeiterin Kommunalaufsicht

Beschlussausfertigung

**aus der 6. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 27.02.2020**

Öffentliche Sitzung

10. Einbringung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2020 VL-136/7/2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

7 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Stadt Bad Langensalza für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Bad Langensalza folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.629.350 €
--	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	16.375.650 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf
6.279.550,00 €
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 311 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |

2. Gewerbesteuer

404 v.H.

Abweichend hiervon werden für den Ortsteil Klettstedt gem. Eingliederungsvertrag folgende Hebesätze festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
3.000.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2020** in Kraft.

Bad Langensalza, den 17.04.2020

Matthias Reinz

Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza (Siegel)

Beschlussausfertigung

**aus der 6. Sitzung des Stadtrates
am Donnerstag, 27.02.2020**

Öffentliche Sitzung

**11. Einbringung und Beschlussfassung VL-
zum Finanzplan mit Investitionspro- 137/7/2020
gramm bis zum Jahr 2023**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2023 gemäß § 62 ThürKO.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

0 Nein-Stimmen

7 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister - Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Der nächste **Steuertermin** ist am **15.05.2020**.

Entsprechend des § 259 der Abgabenordnung erinnert die Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, alle steuerpflichtigen Bürger an den nächsten Termin, den 15.05.2020 zur Zahlung der fälligen

Grund- und Hundesteuer.

Zahlungen können auf folgende Bankkonten erfolgen:

Sparkasse Unstrut-Hainich-Kreis

IBAN: DE 71 8205 6060 0611 0001 99 BIC: HELADEF1MUE

Deutsche Bank

IBAN: DE 68 8207 0000 0271 7999 00 BIC: DEUTDE8EXXX

VR Bank Westthüringen e.G.

IBAN: DE 19 8206 4038 0002 0772 21 BIC: GENODEF1MU2

Die rechtzeitige Zahlung der Grund- und Hundesteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs.2 Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung - und Vollstreckungsgesetz erhoben werden.

Gemäß § 15 Pkt.5 b dd Thüringer Kommunalabgabengesetz fallen in Verbindung mit § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Steuern und Abgaben Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Um eine termingerechte Zahlung zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt unter www.bad-langensalza.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Wir bitten um Beachtung.

Matthias Reinz

Bürgermeister

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer 2020**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 die Hebesätze der

**Grundsteuer A auf 311 v. H. und
Grundsteuer B auf 420 v. H.**

für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 07.08.73 (BGBl 15.965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl IS.1790), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird, mit den in dem zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheid festgesetzten Beträgen, fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf ein Konto der Stadtkasse zu überweisen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Beträge bei Fälligkeit eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für die Festsetzung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt wurde, bemisst sich

der Jahresbetrag der Grundsteuer nach der Wohnfläche und bei anderweitiger Nutzung nach der Nutzfläche. Das betrifft die Eigentümer von Grundstücken, die ab 01.01.91 aufgrund ihrer Selbstveranlagung steuerlich herangezogen wurden. Für solche Grundstücke, bei denen sich die Wohn- oder Nutzfläche ändert, ist die Grundsteueranmeldung nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben zu dem die Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 GrStG erstmals fällig ist. Solange keine Änderungen bei der steuerlichen Wohn- oder Nutzfläche oder dem Hebesatz eintreten, gilt die Steuerfestsetzung auch für die folgenden Kalenderjahre. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Stadtverwaltung während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung/Festsetzung Straßenreinigungsgebühren für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs.2 Nr.1 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Die Pflicht zur Zahlung des angeforderten Betrages wird durch den eingelegten Widerspruch nicht aufgehoben.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt unter www.bad-langensalza.de (unter der Rubrik „Datenschutz“).

Matthias Reinz
Bürgermeister



Impressum

Heimatbote –

Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.